

und 29 des Reichsgesetzes handelt, finden hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens diejenigen Vorschriften analoge Anwendung, welche in den Artikeln I und II des Gesetzes vom 27. October 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr., für Gewerbesachen gegeben worden sind, jedoch mit der Modifikation, daß auch für den Gemeindebezirk der Stadt Gera der Bezirksausschuß die erste Instanz bildet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 20. Juni 1877.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Bentwig.

Gesetz

vom 20. Juni 1877,

die Besteuerung des Bergwerkseigentums betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuk etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 23. November 1876, Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtarordnung betreffend (Gesetzl. Bd. XVIII S. 139) treten außer Kraft und werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Neben der in § 118 des Berggesetzes für den Bergwerksbetrieb eingeführten Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ist vom 1. Juli 1877 ab für jedes verliehene Grubenfeld eine dem Staate zufallende Grubenfeldabgabe zu entrichten, welche quartaliter

- a) wenn das Grubenfeld auf Gold oder Silber verliehen ist, fünfzig Pfennig für je 4000 Quadratmeter,
- b) wenn das Grubenfeld auf Schiefer, Braun- oder Steinkohlen, Steinsalz oder Salzsole verliehen ist, fünfundzwanzig Pfennig für je 4000 Quadratmeter,